



Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten

DSE

Schiedsgerichtsbarkeit
Schlichtung

Bernd Schomburg
Geschäftsstellenleiter

Bernd Schomburg ist der Geschäftsstellenleiter der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit bei Erbstreitigkeiten. Er beurteilt die Konflikte und vermittelt Schiedsrichter.

FOTO: HOSTERT

Ohne schmutzige Wäsche

Schiedsgerichtsbarkeit vermittelt bei Erbstreitigkeiten

VON MARTIN HOSTERT

■ **Detmold.** Ein Haus mit Mobiliar, ein Auto, Bargeld. Kein Testament – aber fünf Erben, die sich nicht einig werden. Ein Streit durch die Instanzen scheint unabwendbar. Scheint. Denn dies könnte ein klassischer Fall für die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten (DSE) werden. Der Detmolder Anwalt und Notar Bernd Schomburg ist seit Januar Geschäftsführer für den Landgerichtsbezirk Detmold.

Die DSE ist eine recht junge Einrichtung, die staatliche Gerichte auf dem Gebiet des Erbrechts vollständig ersetzen will. Schomburg ist sicher: „Eine Entscheidung der DSE innerhalb kürzester Zeit dient dem Familienfrieden und entspricht

dem Interesse des Erblassers.“ Er vermittelt die Einleitung eines Schiedsverfahrens zur DSE-Bundesgeschäftsstelle, als Schiedsrichter kann er Richter, Anwälte oder Notare aus der Umgebung vorschlagen.

Alle müssen wollen

„Wichtig ist, dass alle Beteiligten wollen. Wenn Missgunst herrscht und die Hinterbliebenen verfeindet sind, wird es schwierig.“ Die Verhandlungen finden – anders als vor Gericht – außerhalb der Öffentlichkeit statt, so dass keine schmutzige Familienwäsche gewaschen wird. Wer die Waschmaschine, den Wagen, das Briefmarkenalbum bekommt ist dann ebenso Thema wie die Verteilung des

„großen Geldes“.

Einen Rechtsanwaltszwang gibt es nicht. Einen Anwalt dazuzuholen, sei jedoch in schwierigen Fällen zweckmäßig und sinnvoll. Schomburg argumentiert nicht nur mit dem Zeitgewinn (ein DSE-Verfahren dauert im Schnitt sechs Monate, Streitigkeiten vor den Gerichten können Jahre dauern). Vielmehr sei es auch deutlich günstiger, sich außerhalb Justitias zu einigen. Die DSE-Bundesgeschäftsstelle rechnet vor: Bei einem Nachlass von beispielsweise 125000 Euro kostet das Schiedsverfahren 11000 Euro – bei zwei Instanzen vor einem ordentlichen Gericht müssen 17500 Euro gezahlt werden. Hinzu kommen erhebliche Zinsgewinne, weil ja der Nachlass früher verfügbar ist und somit früher angelegt werden kann. „Die Verfahrenskosten

treffen die Parteien in voller Höhe, da keine Rechtsschutzversicherung eintritt. Wenn dann noch emotional gestritten wird, ist die zweite Instanz unvermeidlich. Das kann Jahre dauern“, weiß Schomburg.

Am besten ist ein klares Testament

Am besten ist es ohnehin, wenn jeder beizeiten ein Testament verfasst – klar und deutlich. „Da liegt vieles im Argen“, weiß Bernd Schomburg. „Viele haben vor Jahren ein Testament gemacht, aber seitdem hat sich auch viel verändert.“ Und in einem letzten Willen kann auch verfügt werden, dass die DSE bei einem Streit unter den Erben schlichten soll.